

9. 1. Muß derjenige, der seine Unterschrift als Acceptant, Indossant etc auf einen Wechsel setzt, der leicht verfälscht werden kann, spätere Fälschungen gegen sich gelten lassen?

2. Kann im Urkundenprozeße der Urkundenbeweis durch Bezugnahme auf Untersuchungsakten (§. 397 C.P.O.) angetreten werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1882 i. S. B. (Bekl.) w. Gewerbebank L. (Kl.) Rep. II. 389/82.

I. Landgericht Offenburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Gewerbebank L. erhob auf Grund mehrerer mangels Annahme protestierter Wechsel Klage auf Sicherstellung (Art. 25 W.O.) gegen den Indossanten B., und zwar im Wechselprozeße. Der Einwand der Fälschung der Wechsel wurde in zwei Instanzen für unbeachtlich erklärt, das Urteil zweiter Instanz jedoch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht unterstellt, daß der Beklagte B. Wechsel indossierte, welche vollständig ausgefüllt waren, und später durch Änderung der Wechselsummen (800 in 1800 *M*) gefälscht wurden; es erachtet trotz dieser Fälschung den Beklagten für die volle Wechselsumme von 1800 *M* regreßpflichtig, und zwar deshalb, weil der Wechsel zur Zeit der Indossierung derart beschaffen gewesen sei, daß eine Veränderung des Kontextes durch Zusätze leicht und in einer für Dritte nicht erkennbaren Weise habe vorgenommen werden können.

Diese Ansicht kann als den Prinzipien des Wechselrechtes entsprechend nicht erachtet werden.

In den Motiven der verschiedenen der deutschen Wechselordnung vorausgehenden und derselben zur Grundlage dienenden preußischen Entwürfe einer Wechselordnung wird es als selbstverständlich und einer besonderen Anerkennung im Gesetze nicht bedürftig betrachtet, daß der-

jenige, welcher seine Unterschrift als Trassant, Acceptant, Indossant etc. auf einen vollständigen Wechsel setzte, nur nach Maßgabe des Inhaltes des Wechsels zur Zeit der Unterzeichnung wechselrechtlich verpflichtet werde, und spätere Verfälschungen dieses Inhaltes ihn nicht berühren. Diese Ansicht hatten auch die beim Entwurfe von 1845 gehörten Sachverständigen geteilt.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß auch die deutsche Wechselordnung von einer anderen, als dieser im Wesen der Wechselverpflichtung begründeten Ansicht nicht ausgeht, und wurde dementsprechend vom Reichsoberhandelsgerichte immer unbedingt anerkannt, daß die *exceptio falsi* eine in rem wirkende, gegen jeden Inhaber des Wechsels geltend zu machende Einrede sei.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 23 Nr. 73 S. 211.

Ganz anders verhält es sich im Falle, wo jemand seine Unterschrift auf einen Wechsel setzt, der noch nicht fertig, vielmehr bestimmt ist, erst in der Hand eines anderen durch Ausfüllen vorhandener Lücken zu einem vollständigen Wechsel ergänzt zu werden. Wird in diesem Falle das dem Wechselinhaber geschenkte Vertrauen mißbraucht und die Bervollständigung des Wechsels in anderer als der verabredeten oder präsumtiv gewollten Weise vorgenommen, so steht dem Wechselverpflichteten nur die, gegen dritte redliche Inhaber des Wechsels nicht wirkende, *exceptio doli* zu.

Auf diesem letzteren Prinzipie beruht die vom Oberlandesgerichte in Bezug genommene Entscheidung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 97, welche den Fall zum Gegenstande hatte, wo der ganze im Kontexte des Wechsels für Einsetzung der Wechselsumme bestimmte Raum unausgefüllt geblieben war. Das Oberlandesgericht irrt, wenn es meint, die von ihm ausgesprochene Ansicht sei nur als Weiterführung des in jener reichsgerichtlichen Entscheidung entwickelten Gedankens zu betrachten. Allerdings handelte es sich in jenem Falle, wie im vorliegenden, um die Ausfüllung eines freien Raumes, allein dort war dieser Raum nach dem (präsumtiven) Willen des Wechselbegebers bestimmt, durch Einsetzen der Wechselsumme ausgefüllt zu werden, hier aber hatte er im Gegenteile diese Bestimmung durchaus nicht, sollte vielmehr leer bleiben, weil eben der Wechsel schon vollständig war.

In der bezeichneten Entscheidung des Reichsgerichtes sowie über-

haupt in den betrefſs der Ausfüllung von Wechselblanketten geltenden Grundſätzen kann daher die angefochtene Entſcheidung eine Stütze nicht finden, vielmehr erſcheint das Prinzip, welches ſie aufſtellt, als ein ganz neues, welches etwa dahin zu formulieren wäre:

„Wer als Ausſteller, Acceptant oder auch nur als Indoffant ſeine Unterſchrift auf einen Wechsel ſetzt, hat jedem redlichen Erwerber gegenüber die Verpflichtung durch geeignete Vorkehrungen (Durchſtreichen der Lücken ꝛc) dafür zu ſorgen, daß der Wechsel nicht leicht verfälfcht werden kann, und hat, falls er dieſer Verpflichtung nicht nachkommt, etwaige Verfälfchungen gegen ſich gelten zu laſſen, d. h. gerade ſo zu haften, als ſei der Wechsel nicht verfälfcht.“

Ein wechſelrechtlicher Grundſatz dieſes Inhaltes würde zunächſt das anerkannte Prinzip, daß die *exceptio falsi* gegen jeden Wechſel-inhaber wirkt, ſehr weſentlich durchbrechen; denn es würde in jedem Falle der Fälſchung zu prüfen ſein, ob der betreffende Wechſelverpflichtete die erforderliche Diligenz zur Verhütung der Fälſchung angewendet habe. Dieſer Grundſatz würde aber weiter die bedenkliche Folge haben, daß ein bloß kulpofes Verhalten (eine Art *culpa in contrahendo*), welches ſeiner Natur nach nur zu Entſchädigungsanſprüchen führen könnte, die Wirkung äußern würde, den mangelnden Willen, ſich wechſelrechtlich zu verpflichten, zu erſetzen, ihn kraft einer Fiktion als vorhanden anzusehen. Daß ein derartiger Grundſatz dem Willen des Geſetzes entſpreche, dafür bietet, wie gezeigt, die Geſchichte der Entſtehung der Wechſelordnung nicht den geringſten Anhaltspunkt; aber auch aus den Bedürfniſſen des Wechſelverkehrs läßt er ſich nicht herleiten, wenigſtens ſprechen dieſe nicht in dem Maße für denſelben, wie es erforderlich wäre, um ihn, ohne jeden Anhalt im Geſetze, als beſtehend anzuerkennen.

Wenn es auch bei vorſichtigen Geſchäftsleuten Übung iſt, die leeren Stellen eines Wechſels vor Abgabe deſſelben zu durchſtreichen, um ſich gegen etwaige Fälſchungen, deren Beweis oft ſchwierig iſt, ſicher zu ſtellen, ſo folgt hieraus nicht, daß die Sicherheit des Wechſelverkehrs eine ſtrenge Einhaltung dieſer Übung notwendig erheiſche. Wäre der Geſetzgeber dieſer letzteren Anſicht geweſen, ſo hätte er ſicher nicht unterlaſſen, die Durchſtreichung leerer Stellen im Kontexte der Wechſel vorzuſchreiben und die geeigneten Folgen an die Unterlaſſung zu knüpfen; indem er dieß unterließ, gab er zu erkennen, daß er den

Schutz, welcher in den für Fälschungen von Urkunden und wissenschaftlichen Gebrauch falscher Urkunden angedrohten schweren Strafen liegt, für ausreichend erachtete.

Kann der fragliche Grundsatz überhaupt nicht anerkannt werden, so kann auch nicht die Rede davon sein, ihn ausnahmsweise im vorliegenden Falle gelten zu lassen, weil das Oberlandesgericht erklärt, die dem Beklagten zur Last fallende Verschuldung sei eine so große, daß sie nahe an dolus streife; denn hiermit ist immerhin nur eine culpa, nicht aber ein dolus festgestellt.

Vorstehenden Erörterungen gemäß war die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und entstand die Frage, ob sofort in der Sache selbst erkannt werden könne.

In der Berufungsinstanz trat der Beklagte den Beweis der behaupteten Fälschung nur an durch Berufung auf die Untersuchungsakten gegen D., insbesondere auf das Urteil der Strafkammer des Landgerichtes D. nebst Entscheidungsgründen. Diese Urkunden begründen ohne Zweifel keinen direkten Beweis, können vielmehr nur Anhaltspunkte bieten, aus denen der Richter nach §. 259 C.P.D. seine Überzeugung schöpft; allein dies ist kein Grund, sie vom Urkundenprozeße auszuschließen, da das Gesetz (§. 555 C.P.D.) Urkunden jeder Art zuläßt, falls sie nur der Art sind, daß der Richter imstande ist, aus ihnen einen vollständigen Beweis zu folgern. Ob dies der Fall sei, ist Sache thatfächlicher Würdigung, welche dem Revisionsrichter nicht zusteht.

Das Gesetz (§. 558 Abs. 2 C.P.D.) bestimmt nun zwar weiter, daß im Urkundenprozeße die Antretung des Urkundenbeweises durch Vorlegung der Urkunden zu erfolgen habe, und in den Motiven des Entwurfes ist bemerkt, hiernach sei die Antretung nach Maßgabe des §. 397 C.P.D. (Erhebung von Akten bei öffentlichen Behörden) ausgeschlossen; allein diese Bemerkung hat offenbar nur den Fall im Auge, wo die Akten bei anderen Behörden erst zu erheben sind, wenn sich aber, wie in vorliegendem Falle, die Akten bereits in Händen des urteilenden Gerichtes befinden, so erscheint es im Sinne fraglicher Gesetzesbestimmung vollkommen statthast, sich auf dieselben zur Beweisführung zu beziehen.

Das Reichsgericht war daher nicht in der Lage den erbotenen Beweis als im Urkundenprozeße unstatthast zurückzuweisen. Hieraus

folgt, daß die Sache zur Prüfung desselben in die zweite Instanz zurückzuverweisen war."